Hygienekonzept Schuljahr 2020/21

So bleiben wir alle gesund

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Regelung für bayerische Grundschulen:

- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 50** im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt findet **voller Präsenzunterricht** (d.h. auch ohne Mindestabstand) statt.
- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** findet **Wechselunterricht** mit Mindestabstand von 1,5 m statt.
- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt.

2. Betretungsverbot der Schule

Nicht betreten dürfen die Schule Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome gemäß den Vorgaben des RKI aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

3. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Wird von Erziehungsberechtigen die Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen gewünscht, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das eine maximale Gültigkeit von drei Monaten besitzt. Danach ist eine ärztliche Neubewertung notwendig, die wiederum höchstens drei Monate gültig ist.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird von der Schule dokumentiert.

4. Erkrankung von Schülern

- Nur gesunde Schüler dürfen die Schule besuchen.

  In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen, bitte ärztliche Bescheinigung)
  - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
  - gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern (ohne Fieber)

  In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

- Kranke Schüler in **reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber**, Husten, Kurzatmigkeit oder Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, fiebrigem Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** in die Schule. Ein Schulbesuch ist erst wieder bei **gutem Allgemeinzustand** sowie mit einem **negativen Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine andere geeignete Stelle), wobei der Test auch während der Erkrankungsphase erfolgen kann.

- Auch bei **leichten, neu aufgetretenen** Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten **ohne Fieber**) ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen vorgelegt wird (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest).

- Oben genannten Regelungen gelten auch für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal.

- **Für den Fall einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt**: Die Kontakt-personeneinstufung erfolgt grundsätzlich durch eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt.

- Als Kontaktpersonen 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für **mindestens 14 Tage** häuslich absondern (**Quarantäne**). Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein **negatives Ergebnis** zeigt und vorliegt.

- Treten während der Quarantäne entsprechende Symptome auf, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

- Für Kontaktpersonen 2 ist der Schulbesuch weiterhin möglich, es wird jedoch eine Kontaktreduktion empfohlen. Beim Auftreten entsprechender Symptome sind sofort Isolierung, Testung und Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt notwendig.

- Bei einem **positiven** Ergebnis eines durchgeführten **Selbsttests** sind **sofort Isolierung sowie Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt und Schule** erforderlich. Das Gesundheitsamt ordnet einen PCR-Test an. Ist dieser negativ, kann die Schule unverzüglich wieder besucht werden.

5. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und gilt auch im freien Schulgelände. Auch am Sitzplatz sowie im Sportunterricht ist die Maske zu tragen.

Für **Lehrkräfte** gilt darüber hinaus auf dem gesamten Schulgelände die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** (sog. „OP-Maske“).

Allen anderen Personen, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

Ausgenommen sind lediglich Schülerinnen und Schüler

- am Sitzplatz während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraumes,
- kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, sofern dabei der geforderte Mindestabstand von 1,5 m verlässlich eingehalten wird,
- wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme (grundsätzlich Einzelfälle!) genehmigt. Hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ohne Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport, das Durchführen von naturwissenschaftlichen Experimenten und Sprechfertigkeits-übungen,
- wenn das vorübergehende Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Auf den richtigen Umgang mit der MNB ist zu achten:

- Mund und Nase müssen bedeckt sein, die Maske muss eng anliegend sein**. Für Schüler werden ausdrücklich OP-Masken speziell für Kinder empfohlen.**
- nur an den seitlichen Bändern/Gummis anfassen
- hygienische Aufbewahrung während des Unterrichts
- auf hygienische Reinigung von wiederverwendbaren Masken bzw. Austausch von Einmalmasken achten
- **Mehrere** Reserveexemplare sind vorrätig. **Täglich nach der Pause wird die Maske gewechselt.**

6. Weitere Hygieneregeln

Abstandhalten (mindestens 1,5 m): Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, bei Besprechungen etc.

Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife und für 20 – 30 Sekunden) gehört zum allgemeinen Hygienestandard.

Weiterhin gilt die entsprechende Husten- und Niesetikette: in die Armbeuge oder in das anschließend zu entsorgende Einmaltaschentuch.

Wo immer es möglich ist, soll auf Körperkontakt verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Augen, Nase und Mund sollen nicht berührt werden.

Es wird darauf geachtet, dass kein Austausch von Brotzeiten oder Arbeitsmaterial stattfindet.

7. Organisatorische Vorkehrungen

Es gelten gestaffelte Unterrichts- und Pausenzeiten:
3./ 4. Klassen: Unterrichtsbeginn: 8.00 Uhr
1./ 2. Klassen: Unterrichtsbeginn: 8.20 Uhr
Nachmittagsunterricht in allen Jahrgangsstufen: ab 14.00 Uhr

Vor den genannten Unterrichtszeiten haben Kinder keinen Zutritt zum Schulhaus. 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn stehen die Schüler auf dem Schulhof zur Abholung durch die Lehrkraft bereit. Als Ankommenszeit sollen 5 Minuten vorher ausreichen. Ab diesem Zeitpunkt beaufsichtigt die Lehrkraft die Schüler.

Die Klassen werden von der Lehrkraft separat in ihren Klassenraum geführt. Es werden festgelegte Wege gewählt, beide Treppenhäuser (Schule und Kindergarten) werden genutzt.

In den Treppenhäusern und Fluren gehen die Schüler einzeln hintereinander und ganz rechts. Hinweise hierfür sowie Mittellinien sind angebracht. Der Handlauf wird nicht genutzt.

Die Kinder werden weitgehend im selben Raum und am selben Sitzplatz unterrichtet. Auch die Ganztagsbetreuung findet in diesem Raum statt.

Die Sitzplätze sind vorwiegend frontal angeordnet und nutzen das ganze Klassenzimmer für den Abstand.

Bei Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist der Mindestabstand einzuhalten.

Die Pausen finden zu versetzten Zeiten statt. Jede Klasse spielt auf einem eigenen Hofareal.

Die Brotzeit wird ausschließlich im Klassenzimmer am Sitzplatz gegessen.

Sämtlichen Personen der Schulfamilie ist das Hygienekonzept bekannt. Externen Personen, welche die Räumlichkeiten nutzen dürfen, wird es vorab übermittelt.

Eltern sowie sonstige Personen betreten das Schulhaus nur im Ausnahmefall und nach Anmeldung bei der Lehrkraft oder im Sekretariat.

8. Raumhygiene für alle Räume des Schulgebäudes

Durchlüftungskonzept: Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO_2-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Pandemie so weit als möglich unterschritten werden. Mindestens alle 45 min ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen. **Sofern der CO_2-Grenzwert nicht mit CO_2-Messgeräten überprüft werden kann**, ist grundsätzlich alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung vorzunehmen.

Es erfolgt eine regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Wenn möglich, bleiben die Türen der Klassenzimmer geöffnet, um Handkontakte zu vermeiden.

Die Toilette wird nicht in Gruppen, sondern immer nur zu zweit aufgesucht.

Bei der Nutzung der Mensa wird das Abstandsgebot von 1,5 m beachtet. Jede Essensgruppe hat einen eigenen Zugang. Auf eine zwischenzeitliche Reinigung der Oberflächen sowie das hygienisch einwandfreie Verteilen des Essens wird geachtet.

9. Fachunterricht

Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplanes statt.

Sofern die Witterungsbedingungen dies zulassen, ist eine Sportausübung im Freien zu bevorzugen. Beim Sportunterricht im Freien kann auf die NMB verzichtet werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

Für den Unterricht im Innenbereich werden während der Zeit der Gültigkeit solche Inhalte ausgewählt, bei denen das Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Auf das entsprechende Lüften wird insbesondere auch im Sportunterricht geachtet. Insbesondere bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für Frischluftaustausch zu sorgen.

Auch bei Inzidenzwerten, welche einen regulären Präsenzunterricht ohne Abstandsregeln ermöglichen, ist im Sportunterricht auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplans statt.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Seife gewaschen werden.

Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlicher oder pädagogischer Notwendigkeit in Ausnahmefällen ein kurzes Lied gesungen werden, sofern der Mindestabstand von 2,5 m eingehalten und eine MNB getragen wird.

Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig.

Im Freien ist es in Ausnahmefällen möglich, bei erhöhtem Mindestabstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang bei vorübergehendem Abnehmen der MNB zu erteilen.

Auf das Lüften entsprechend der Hygieneauflagen wird insbesondere auch im Musikunterricht geachtet.

10. Zuständigkeiten/ Anordnungen

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. Anordnungen von Quarantänemaßnahmen einzelner Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer) sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Stand: 16.03.2021

Das Hygienekonzept wurde nach dem **Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 12.03.2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus** in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat erstellt.